

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Beiträge zur Einleitung in die talmudische Literatur**

Einblicke in die Geschichte der Entstehung der talmudischen Literatur

**Bloch, Joseph S.**

**Wien, 1884**

Abschluss des hebräischen Kanon, Verbot der Schriftstellerei, Anfänge der „mündlichen Lehre“.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-10344**

Abschluss des hebräischen Kanon,  
Verbot der Schriftstellerei,  
Anfänge der „mündlichen Lehre“.

---

Abchluss des hebräischen Kanon  
\* Erbot der Schriftsteller  
Anfang der jüdischen Lehre



1.

Vom israelitischen Volksgeist könnte man sagen: „Er schuf die Bibel und ruhte aus.“ Während der Jahrhunderte von dem Abschluss des biblischen Schriftthums bis zur schriftlichen Fixirung der Mischna; von der Errichtung des makkabäischen Priesterkönigthums bis ans Ende der amoraäischen Epoche, hat das jüdische Volk, trotz seiner wunderbaren Vielseitigkeit, seiner hohen Begabung, seiner geistigen Regsamkeit nicht um ein einziges Blatt seine Literatur bereichert! Eine lange Reihe von Jahrhunderten stummen, ehrfurchtgebietenden Schweigens!

In der That, welch' ein Räthsel! Der grosse, lange Zeitraum vom Abschluss des Canon bis zur Redaction der Mischna, umspannend viele Jahrhunderte, die an hervorragenden Geistern sicherlich nicht arm waren, hat kein einziges, auch nur unbedeutendes, literarisches Denkmal aufzuweisen. Ich sehe selbstverständlich von dem alexandrinischen Judenthum ab, und auch von Josephus, der in griechischer Mundart und nicht für Juden geschrieben; oder den Urhebern der Apokryphen, die, im Bewusstsein der Illegitimität des sich angemassten Berufes, ihre Geisteskinder unter fremdem, von hohem



Alterthum erborgten Namen, gleichsam verstohlen in den jüdischen Lesekreis einzuführen trachteten. Die Männer der *Ecclesia Magna* haben von ihrer Wirksamkeit keinen schriftlichen Bericht den Nachkommen hinterlassen; die Schulhäupter und Lehrer des Judenthums, Simon Justus, Schemai und Abtalion, Hillel, einer der vornehmsten Lehrer der Humanität, die Gamaliel, Ben Sakkai, Elieser Hirkanos, Josua Karchi, Akiba ben Josef — sie alle haben nicht den inneren, allen Menschen gemeinsamen Drang gefühlt, das, was sie im Herzen trugen, was ihre Gedanken erfüllte, ihr Leben bewegte, in schriftlicher Aufzeichnung den Nachgeborenen kund zu geben. Warum?

2.

An verschiedenen Stellen der talmudischen Literatur wird eines Verbotes gedacht, das sich gegen jede schriftliche Aufzeichnung, sei es der Halacha, sei es der Hagada, kehrt, Temura 14 b., Sofrim 16. 2, Gittin 60 b. und welches im Namen von R. Jochanan, R. Juda ben Nachmani, Debé R. Ismael tradirt wird. Raschi und Scherira Gaon haben deswegen auf Grund jener Aussage eine schriftliche Redaction der Mischna von Seiten Juda Hanassi positiv geleugnet. Ich würde nun jener Tradition keinerlei Gewicht beilegen; es ist mir nicht unbewusst, dass solche Verbote für die Praxis selber ein ernstes Hinderniss nie gewesen sind. Dazukommt, dass die ihnen beigegebene biblische Ableitung ganz den scholastischen Charakter des späteren Talmudismus an der Stirne trägt, den Eindruck hohen Alterthums nicht hervorruft. Die Frage jedoch drängt sich dem Forscher mit unwiderstehlicher Gewalt auf: wieso es kam, dass die Nachkommen der Propheten, die Erben



und Träger ihres Geistes und ihrer Ideen, während eines so langen Zeitraumes die idealen Besitzthümer des Volkes nicht mit einem einzigen Schriftdenkmal bereichert haben! Woher dieses sonderbare Geizen mit ihrem Geiste, dieses unerklärliche Heimlichthun mit dem, was sie dachten, dieses Verschliessen des Herzens mit Allem, was es fühlte? Waren dem Genius dieses geistreichen und lebhaften Volkes die Flügel gebunden, dass er keinen höheren Aufschwung mehr versuchte, oder hat er sich freiwillig in den Schmollwinkel zurückgezogen aus Gram über die platzgreifende Versumpfung der Geister in der halachischen Casuistik? In welcher Verlegenheit ist der Geschichtsschreiber, wenn er von jenen Männern und ihrer Bedeutung ein Bild zeichnen will! Die im Talmud aufbewahrten kurzen Sätze und Lehrmeinungen sind zu spärlich und winzig, um damit auch nur ein minder hervorragendes Leben auszufüllen. Und doch wird der geistige Reichthum oder die Armuth einer Nation, eines Zeitalters, immer nach der respectiven Literatur gemessen!

3.

Eine Analogie zu diesem literaturlosen Zeitraum bietet die Geschichte der Juden in Spanien im 5., 6. und 7. Jahrhundert während der Herrschaft der germanischen Westgothen. Während dieses langen Zeitraumes haben die Juden der Halbinsel, deren grosse Anzahl aus den vielen grausamen Gesetzen, welche die geistlichen Parlamente wider sie erlassen haben (Lex Wisigothorum) klar ersichtlich ist, deren hohe Begabung aus den erhaltenen Hass- und Schmähschriften der Geistlichkeit unverkennbar hervorleuchtet, deren Streitschriften die



berühmten Erzbischöfe Julian und Hildebrand zu unglücklichen Apologien herausforderten, deren Spott den König Egika erbittert hat und fürchten gemacht, deren einzelne Abtrünnige im Staat und in der Kirche die höchsten Würden bekleidet hatten — die jüdische Literatur nicht mit einer einzigen Zeile bereichert. Während der Herrschaft des milden Arianismus zeichneten sich die Juden der Halbinsel aus, nicht bloß durch Gewandtheit und Kenntnisse, sondern auch durch kriegerischen Muth und Tapferkeit, und waren besonders beliebt als Richter, deren Unparteilichkeit und Neutralität mehr Vertrauen erweckte, als die der Romanen und Gothen. (Felix Dahn, die Könige der Germanen, Würzburg 1871, Bd. V., pag. 181, Bd. VI. 420.) Als der Katholicismus auf den Thron kam, lieferten geschulte Rabbiner den Arianern geistige Waffen, um ihren Glauben zu vertheidigen (Helfferich, der westgoth. Arianismus, Berlin 1860, 69) und der einzige bedeutende katholische Theologe und Staatsmann der Westgothen, Julian Erzbischof von Toledo, gehörte nicht allein seiner Geburt nach, sondern „zu Folge der ganzen Art seiner Lehrthätigkeit dem jüdischen Volke an“. (Helfferich, Arianismus p. 77.) Im jüdischen Schriftthum dagegen sucht man vergebens nach Spuren von diesen gewichtigen Theilen des jüdischen Volkes.

4.

Diese Erscheinung, die um so sonderbarer und räthselhafter, wenn man sie jener fast ziellosen Schreibseligkeit der späteren Zeit gegenüberstellt, welche eine Riesenliteratur von unabsehbaren Dimensionen hat entstehen lassen, kann nur begriffen und verstanden



werden, wenn man in der That mit dem Talmud annimmt, dass ein fundamentales Religionsgesetz den Juden jede schriftstellerische Thätigkeit untersagt hat: ein Verbot aus sehr früher Zeit, von einer uralten autoritären Behörde; denn es hatte schon sehr früh allgemeine Geltung!

Nun finden wir allerdings am Schlusse des Buches Kohelet in dem von den Canonsammlern, also von Ecclesia Magna herrührenden Epilog 12, 12 eine Warnung vor zu vielem Büchermachen **וְיִתֵר מִדְּמָה בְּנֵי הַזֶּהָר** „In Bezug von mehr als diese (die biblischen Schriften) sei gewarnt mein Sohn. Vieler Bücher machen ist kein Ende, und viel Lesen ist Ermüdung für den Leib.“ Midr. zur Stelle und zu Num. c. 14; Synedr. jer. 28 a fasst diesen Satz im Sinne eines solchen Verbotes jeder weiteren schriftstellerischen Thätigkeit, und die wissenschaftliche Kritik erkennt, dass hier das Richtige getroffen ist. N. Krochmal More Neb. has. XI. 8, pag. 43. 104 b Vergl. meine „Studien“, pag. 45. Der Terminus a quo jener stummen schriftlosen Jahrhunderte erscheint hiedurch gesichert.

Allein jenes strenge Verbot der Ecclesia Magna hatte zunächst noch einen Kampf zu bestehen und zunächst nur den Erfolg erzielt, dass die Schriftsteller, um Leser zu finden, um ihren Gedanken Verbreitung zu geben, in ein fremdes Gewand sich hüllten, und vom hohen Alterthum für ihre Geistesproducte Namen erborgten. Einzelne solcher Schriften, wie Daniel, Esther, sind noch nachträglich dem Canon einverleibt worden. Bald aber, und auch solche Umgehungen des Gesetzes wurden immer seltener, die früher zahlreich entstandenen illegitimen Producte schwanden aus dem Lesekreis, die Bibel ward dadurch nicht allein zum einzig heiligen,



sondern überhaupt zum einzigen Buch in Israel, — die einzig legitime Lectüre, die ausschliessliche Beschäftigung aller Gebildeten, Mittel- und Brennpunkt aller Geistes-thätigkeit — bis in den sechs Büchern der Mischna unerwartet ihr eine gefährliche Nebenbuhlerin entstanden.

5.

Die gezeichnete Unsitte der Trugschriftstellerei war von Griechenland nach Alexandrien, von danach Palästina eingedrungen und drohte Verheerungen anzurichten.

Und die Sturmflut von Pseudoepigraphen, deren Unechtheit der grossen Volksmasse, zum Theil selbst den höher Gebildeten nicht recht erkenntlich war, und welche man den Literaturproducten des Alterthums gleichzustellen anfang, mahnte nicht minder und drängte zu endgiltigem Abschluss des Canon. Die Gleichstellung der sich mehrenden Trugschriften und neuer Literaturproducte mit dem heiligen Erbe der Ahnen war eine Gefahr, an die nur zu denken das Blut in den Adern der Frommen erstarren liess, und gegen welche man sich schützen musste selbst um den höchsten Preis. Dieser Preis bestand:

- a) in dem Verbote jeder Lectüre ausser der anerkannt canonischen Literatur, um alle anderen vorhandenen Producte aus dem jüdischen Leserkreis zu verdrängen;
- b) in dem Verbote jeder fernern Schriftstellerei, wodurch die Quelle des Uebels verstopft wurde. Die Bibel sollte für alle Zeiten ausschliesslicher Mittel- und Brennpunkt des Geisteslebens sein und bleiben; in der Mischna-sprache heisst das: „Die Männer der grossen Versammlung haben einen Zaun gezogen um die Thora“, Aboth. I, 1. Einen eisernen Zaun. Bloch, „Studien“, S. 130 ff.



Wie Omar von der Bibliothek zu Alexandrien in Beziehung zum Koran, so urtheilten sie über alle Literatur der Zukunft in Beziehung zum canonisch gewordenen Schriftthum: entweder sie wird nur das wiederholen, was jenes bereits enthält, dann ist sie nutzlos und überflüssig, oder sie bringt, was dort nicht zu lesen ist, dann taugt sie nicht, dann ist sie verderblich.

Bald meldeten sich Schwierigkeiten, an die man zunächst kaum gedacht hatte. Das pentat. Gesetzbuch zeigte Widersprüche, welche ausgeglichen werden mussten; eine nicht geringe Zahl Dunkelheiten, welche aufzuhellen waren; Lücken in Menge, insofern nicht in den meisten Vorschriften näher angegeben, wie sie geübt werden wollen. Die positiven Bestandtheile der Sabbathfeier vermisst man ganz in der Bibel; die negativen sind unklar; welche Arbeiten sind verboten, was hat als anstrengende Arbeit zu gelten? Endlich galt es auch oft den Widerspruch zwischen dem Leben und dem Gesetze zu heben; gemilderte Sitten konnten sich mit der Buchstäblichkeit des „Auge um Auge“, der Todesstrafe für religiöse Vergehen nicht befreunden.

Das pentat. Gesetzbuch forderte dringend einen „Commentar“; da nichts schriftlich verzeichnet werden sollte, so pflegte man die „Erklärung“ im öffentlichen Vortrage zu bieten, welche bald populär und autoritär wurde und traditionellen Charakter erhielt.

Die ersten Urheber und Schöpfer dieser traditionellen Erläuterungen zur Schrift waren die **Soferim**, die Schriftkundigen der Ecclesia Magna; die Richtung ihrer Thätigkeit gab ihnen diese Bezeichnung. Sie fertigten correcte Abschriften der Bibel an<sup>1)</sup>, ver-

<sup>1)</sup> Bloch, Studien, pag. 122 ff.



breiteten sie im Volke und erläuterten den Inhalt des Schriftwortes. Diese doppelte Thätigkeit kam ihnen insofern zu statten, als sie auch einzelne, mündlich zu gebende Erläuterungen und nähere Bestimmungen, später Halachot genannt, bisweilen durch die Orthographie, indem sie ein Wort bald plene bald defect schrieben, oder durch andere Eigenheiten auszeichneten, absichtsvoll andeuten konnten<sup>2)</sup>.

Somit war der Grundstein zur „mündlichen Lehre“ gelegt, welche jetzt noch, von winzigem Umfang, diesen Namen weder führte, noch verdiente, dereinst aber an Ausdehnung, an Reichthum das schriftliche Gesetzbuch weit überflügeln sollte.

6.

Die Thora ward zum gemeinsamen Pulsschlag des Lebens, concentrirte in sich alle Forschung, alles Studium, alle Gedankenarbeit. Ein einseitiger Positivismus drängte die Behandlung der Schrift ausschliesslich nach praktischen Zwecken zu streben. Der kühle, nüchterne Gedanke, das bloß theoretische Wort, verlor immer mehr an Kraft, das Zeichen der Gemeinschaft abzugeben; alles, was in den Geistern flutet und quillt, sollte als That zu Tage treten. Die Religion mochte nicht bloß theoretischer Lehrsatz sein, sondern im Werden der Dinge, in den Gestaltungen der materiellen Welt sichtbar werden. Daher war die Frage, welche alles Interesse um sich sammelte: in welcher Art die Einzelvorschriften der Religion zur Ausführung gebracht würden, in welcher Form der idealen Absicht des

<sup>2)</sup> More Neboch. has. cap. 13.



Gesetzgebers treffend zu entsprechen wäre. Das pentateuchische Gesetzbuch ward zur ausschliesslichen Norm des Lebens; dieser Norm musste sich das Leben fügen; es stellte darum auch seine Ansprüche auf Regelung der Zustände an dieses Gesetzbuch.

Die religiösen Bedürfnisse einer neuen Gesellschaft mit ihren vielverzweigten Forderungen, alle unmittelbar dringendsten Aufgaben, so zahlreich sie waren: das Wort der Schrift sollte, musste sie regeln. Die ganze Unendlichkeit des sich entfaltenden Lebens, die Mannigfaltigkeit, welche ein wechselreiches politisches Geschick erzeugte, zwängte man in den engen Rahmen des alten Gesetzwortes; das Dehnen, Zerren, Deuteln und Umdeuten ward unausweichlich, nahm an Umfang zu, nach Massgabe der anschwellenden Menge der Fälle, die Entscheidungen heischten. Die neue Zeit erzeugte neue Rechtszustände von ganz anderer Artung als die alten; auch sie erwarteten von der Schriftauslegung Sanction der Neugestaltung. In der That schien es, dass in der Thora Allem vorgesehen und jedem nur denkbaren Falle Rath und Auskunft gesichert ist. Die Andeutungen und Begründungen herauszufinden, auf welche allein es ankam, übernahm die Schriftgelehrtenschule, welcher dadurch von selbst die religiöse Leitung und Lehrschaft zufiel.

Wie eine Bewegung, der nach einer bestimmten Richtung ein starker Impuls gegeben wird, von selbst sich weiter fortpflanzt, so entwickelte sich diese legislatorische Wirksamkeit von selber in gleicher Richtung und gipfelte im Resultate, dass neben dem geschriebenen Gesetze auch noch ein mündliches, von viel weiterem Umfang, mit neuen Ideen bereichert, entstanden, welches formell und officiell blos dessen Interpretation war,



materiell jedoch über dessen Intentionen hinausging oder sie in das Gegentheil wandelte. So lange man des Weges ruhig dahinging, merkte man kaum die zurückgelegte Strecke; man ward derselben erst inne, als man plötzlich auf ein Hinderniss gestossen war. Die Thatsache kam zu Bewusstsein, fand ungeschminkten Ausdruck, dass nunmehr eine doppelte Thora Geltung habe. (Sifra zu Lev. 26, 40.)

So entstand jener Dualismus der schriftlichen Lehre und des mündlichen Gesetzes, welcher nur durch das Verbot schriftstellerischer Thätigkeit genetisch zu begreifen ist.

Jenes Verbot war offenkundig von der Tendenz inspirirt, die Bewegung des nationalen Geistes innerhalb des bereits geschaffenen religiösen Schriftthums umzäunt zu halten, die Stabilität mit einer Schutzmauer zu umgeben; nun hatte der fortschrittliche Gedanke den eisernen Zaun durchbrochen und mit der mündlichen Lehre, welche das religiöse Leben stets in einem gewissen Fluss erhielt, und die es ermöglichte, neuen Verhältnissen und Bedürfnissen jederzeit Rechnung zu tragen, hatte ein Princip der Bewegung und Entwicklung den Sieg erfochten, welches das Judenthum für alle Zukunft vor Versteinerung schützte.

Die mündliche Lehre stieg, wiewohl sie noch nicht diesen Namen führte, von Tag zu Tag in der Gunst des nationalen Geistes, zunächst weil sie dem Schaffensdrang Spielraum gewährte, neuen Ideen die Pforte weit offen hielt.

Mit dem Verbot der Schriftstellerei vermeinte man, die Pseudoepigraphen, welche widerrechtlich das geheiligte Gewand höchsten Alterthums anlegten, für immer entwurzelt zu haben, und es war eine Art Ironie des



Geschickes, dass die durch jenes Verbot ins Leben gerufene mündliche Lehre, kaum dass ein Jahrhundert vorüber war, begünstigt gerade durch ihre Mündlichkeit und Anonymität, für sich, ihren Ursprung, ihren Inhalt, ihre Normen, den Charakter der Mosaicität und Sinaicität mit Erfolg reclamirte. Mit allem Eifer, mit aller Hingebung, theilweise wohl auch mit innigster Ueberzeugung wurde das hohe Alter, der mosaische Ursprung beider Thorothe, d. h. auch der mündlichen Lehre, vertheidigt und fand nur bei denen heftige Gegnerschaft, deren Standes- und Stammes-Interessen von der ausschliesslichen und alleinigen Geltung der schriftlichen Thora bedingt und abhängig waren.

7.

Ein kunstvoller Bau von plankluger Vollendung, an welchem nichts, was den Glanz hätte erhöhen können, vergessen war, erscheint die Priesterhierarchie im biblischen Priester-Gesetzbuche. Alle Hoheit und Majestät, aller Glanz und alle Würde edes Volkes concentrirt sich im Oberpriesteramte, welches in sich den gesammten centralisirten Cultus repräsentirt. Gleich dem Könige erhält der Hohepriester die Salbung, wird mit Purpur und Diadem geschmückt; er, nicht der König, ist der souveräne Vertreter der Volksgesamtheit. Sein Fehltritt ist ein Verschulden des Gesamtvolkes und muss demgemäss gesühnt werden, während die Fürsten durch ihre Sündopfer ihm gegenüber sich als Privatleute charakterisiren. (Lev. 4, 3; 13, 22; 9, 7; 16, 6.) Sein Tod begründet eine Epoche und bringt dem Flüchtling die Amnestie. (Num. 35, 28.) Nach seinem Befehl hat Fürst und Volk zu gehen und zu kommen. (Num. 27, 21.)



Mit der Macht und der socialen Stellung war auch die geistige und religiöse Leitung und Lehrschaft dem erblichen Priesterthum übertragen worden (Lev. 10, 11), „zu unterscheiden zwischen dem Reinen und Unreinen, dem Geweihten und Ungeweihten, zu unterweisen die Kinder Israels in allen Satzungen, welche Gott durch die Hand Moses angeordnet“. (Vergl. Maleachi 2, 6. 7.) Nebstdem war der Priester aber auch der oberste Richter, an welchen allein alle zweifelhaften Fälle appellirt wurden. (Deut. 17, 19.)

Dieser Fülle von Ansehen, Einfluss und Glanz, welche der Gesetzgeber über den Priesterstand verschwenderisch ausgegossen hatte, drohte nun schwere Gefahr. Die Aufrechterhaltung der alten Priester-Privilegien und Vorrechte ward zur Unmöglichkeit unter der Herrschaft der mündlichen Lehre. Je mehr sie sich ausbreitete und die Herzen des Volkes gewann, desto grösser, umfassender ward der Einfluss der Träger der Tradition. Die Kenntniss der Religion erforderte nicht priesteradelige Geburt und Abstammung, sondern angestrengte Geistesarbeit, emsiges Studium. War das pharisäische Lehrhaus eine ewig thätige Werkstatt der Religion, so konnten nur seine Jünger berufen sein: „Zu unterscheiden zwischen Reinem und Unreinem, die Kinder Israels in der Lehre zu unterweisen.“ Sie waren die Legislatoren, naturgemäss also zur Lehrschaft berufen. Der Tempelcultus musste sich eine Modification nach gelehrter Deutung gefallen lassen; die Schriftgelehrsamkeit der Laien ward normgebend; der Priester umwandelte sich in einen Tempelfunctionär.

Somit war die Emancipation des Laienelementes von der religiösen Führung der adeligen Priesterschaft im Prin-



cipe bereits vollbracht, die Bestimmung und Berechtigung des Gesamtvolkes zur Lehrerschaft offen proclamirt. Sie ergab sich als nothwendige Consequenz jener Mündlichkeit der Lehre. Was nützte es nun, vom alten Priesteradel abzustammen, so eine demokratisch unhöfliche Lehre: מִמִּזְרַח תְּלִמּוֹד חֲכָם קוֹדֵם לְכוֹהֵן גָּדוֹל : עם הארץ das Scepter führte und die Geister gewann?

Daher der grimme, unversöhnliche Hass des Sadducäischen Priesteradels wider das mündliche Gesetz, unter dessen Trägern und Lehrern, welche aus den untersten Schichten des Volkes hervorgegangen, beinahe jedes gangbare Handwerk vertreten war.

Das Volk, welches die bevorzugte Stellung der Priester nur widerwillig geduldet, an ihrem Uebermuth, ihrer Herrschsucht, ihrer Weltlichkeit Aergerniss genommen hatte, flüchtete sich vor dem Geburtsadel in die Arme des Adels der Gelehrsamkeit. Der oft blutige Kampf zwischen Sadducäern und Pharisäern, zwischen schriftlichem und mündlichem Gesetz war ein Kampf um Stammes- und Standesinteressen, zwischen Priestern und Schriftgelehrten!

Mischna Aboth Cap. I wird eine Traditionskette der mündlichen Lehre vorgeführt, von Moses und Josua bis auf die letzten Tanaiten. Trotz Lev. 10, 11, Maleachi 2, 7 werden die Kohanim stillschweigend ausgeschlossen.

In die Zeit des pharisäisch-sadducäischen Antagonismus fällt der erste Versuch einer Auflehnung gegen das Verbot schriftstellerischer Thätigkeit, und er musste scheitern durch den Widerstand der Schriftgelehrten, welche wohl wussten, dass die Mündlichkeit der Halacha die Quelle ihres Einflusses, das Geheimniss ihrer Macht geworden war. Die Sadducäer -- welche sich schliesslich



selber der Einsicht nicht verschliessen mochten, dass das biblische Gesetzwort der Interpretation und näheren Definirung nicht entbehren kann, weil sie ausserdem, als praktische Functionäre, auch bei richterlichen Entscheidungen im Senate, nicht nach eigenen, sondern nach den allgemein anerkannten Normen des gegnerischen Lehrhauses ihres Amtes walteten, Joseph. ant. Jud. XVIII, 1, 4 — verfassten, um wenigstens die äusserliche Unabhängigkeit zu wahren, ein Verzeichniss von Bestimmungen über das peinliche Gerichtsverfahren, das sogenannte „Buch der Entscheidungen“. Die Pharisäer widersetzten sich dem Beginnen, deducirten aus den Ausdrücken: **המשפט אשר יאמרו לך** und **יוריד** Deut. 17, 11; ebenso **ולמדה \* \* \* שימה בפיהם** 31, 19 dass ein Urtheil nach schriftlichen Vermerkungen unstatthaft, und dass die ausschliessliche Mündlichkeit der Schrifterläuterungen eine biblische Norm sei. Es entstand ein erbitterter Parteikampf, der weniger den materiellen Inhalt jener Bestimmungen, wie Grätz, Gesch. 3, Note 1, Joël: „Blicke in die Religionsgeschichte“ I. S. 58 annehmen, sondern ihre schriftliche Fixirung, wie der Scholiast ausdrücklich constatirt, betraf. Zur Regierungszeit der Königin Salome Alexandra wurde jenes Buch der Entscheidungen beseitigt und der 14. Tamus im Siegeskalender, Megillath Taanit, als freudiger Gedenktag eingezeichnet: **עדא ספר גזירתא**.

8.

Ausser den Megillath Juchasin, den Geschlechtsregistern mit löblichen und unlöblichen Familiennachrichten, mit zum Theil erdichteten Genealogien — chronica scandalosa — welche einzelne jerusalemische



Familien angelegt haben und deren, Mischna Jeb. 4, 13; jer. Taanith 4, 2, b. Pess. 62 b. Jeb. 49 b. Beresch. rabb. 110 b Erwähnung geschieht, ist von schriftstellerischen Versuchen aus den Kreisen der Vertreter und Pfleger des religiösen Geistes in jenen Jahrhunderten keine Rede.

Jene Geschlechtsregister einzelner Familien, welche auf ihre reine Abstammung und ihr unvermischtes Blut stolz waren, kommen unmöglich hier in Betracht. Man hatte sich längst in den Gedanken der Entsagung gefunden, das Verlangen nach Mittheilung für weitere Kreise im Herzen erstickt, man wagte schon nicht, unter vom hohen Alterthum erborgten Namen die heilig gewordene soferitische Satzung zu umgehen. Nun trat eine Zeit grosser politischer Bewegung ein, welche die Patrioten mit elementarer Gewalt hätte ergreifen müssen, den Freiheitsfunken im Volke zu entzünden, durch das Wort die Gemüther zum Kampfe zu entflammen zur Rettung der nationalen Idee, durch Hinweis auf die in der Vergangenheit überwundenen Gefahren den sinkenden Muth zu heben, das erschlaffte Selbst- und Gottvertrauen zu stärken. Es galt, den schweren Ansturm heidnischer Tyrannei gegen das Judenthum zurückzuschlagen. Die Geister geriethen in Spannung, die Erbitterung der Gemüther steigerte sich zur Verzweiflung, die verhängnissvolle Revolution sandte bereits ihre schwarzen Schatten voraus. Allein, um von den Klauen des römischen Raubvogels sich loszureissen, bedurfte es eines unermesslichen Kraftaufwandes, unerschöpflicher Mittel und nationaler Energie, einer nachhaltigen Begeisterung für das väterliche Erbe und die geheiligte Sitte, welche alles Widerstrebende zu demselben Ziele eint. Eine Aufgabe der Frommen, der Patrioten wäre es wohl gewesen, das Volk hiefürtüchtig zu



machen, ihm über das Verhalten in einer Zeit, welche also beschaffen war, Rath und Aufklärung zu geben. All das wurde, weil religionswidrig, nicht einmal versucht.

Als die Häupter pharisäischer Gelehrsamkeit, Schamai und Hillel, sich endlich aufrafften, um unter grossem Geräusch, unter gewaltiger Anstrengung und schwerer Ueberwindung der Widerstrebenden, eine rettende That zu vollbringen, — Sabb. 13 b jer. Sabb. I, 4 im Söller des ben Garon, auf einer Synode, der das blanke Schwert den Charakter aufgedrückt hat, — haben die kreissenden Berge die kleine Megillath Taanith zur Welt gebracht; einen Kalender von winzigem Umfang; er erzählt keine Geschehnisse, enthält keine Berichte aus vergangenen Tagen, noch politische Winke oder religiöse Ermahnung für die Gegenwart, sondern zählt in syroaramäischem Idiom der damaligen Volksmundart, nach Ordnung der jüdischen Monate 35 Gedenktage auf, davon ungefähr 15 makkabäische, an welchen das Trauern und Fasten verboten sei. Die freudigen Begebenheiten der Gedenktage werden durch eine kleine Andeutung bloß berührt; sie waren wohl auch noch in der Erinnerung des Volkes lebendig. Die Gedenktage und der erneuerte Hinweis auf sie hatten die Bestimmung: Dem vom Unglücke schwer heimgesuchten Volke ein geduldiges Ergeben in den göttlichen Willen zu erleichtern, die Verzweifelnden durch Wiederauffrischung der schon oft zugestossenen Unfälle, aus denen Israel immer kraftgestählt hervorgegangen, aufzurichten, das verdriessliche Murren gegen die göttliche Vorsehung, den Zweifel an der ewigen Güte aus den wunden patriotischen Herzen zu bannen. Dass nicht mehr geschehen war in solchen



bewegungsreichen, geschicksschweren Tagen, kann blos in dem Widerwillen gegen die nun einmal religionswidrige Schriftstellerei seinen Urgrund haben; die kalendrarische Vormerkung einzelner Gedenktage durfte man kaum in diese Kategorie weisen.

Der kleine Kalender hat in den tanaithischen und amoräischen Lehrhäusern einen talmudischen Commentar erhalten, der nur mündlich tradirt wurde. Interessant und instructiv, dass dort, wo nur der späteren Glossen Erwähnung geschieht, die Citirformel im Talmud stets תנו רבנן oder דתניא במגילת תענית lautet, Taanith 12 a, Sanh. 91 a, während der Kalender selber im Laufe derselben Deduction mit דכתיב במגילת תענית, Taanith 12 a, angerufen wird. So genau unterschied man in talmudischer Zeit zwischen geschriebenen und mündlichen Texten. Erubin 62 b heisst es: כגן מגילת תענית דכתיבא ומנחא; der Fastenkalender, der schriftlich vorliegt. Die neuerdings versuchte pilpulistische Unterscheidung zwischen Schriften für die grosse Volksmasse und solche für Einzelne und Erwählte, wodurch man den Ausdrücken ihre beweisende Kraft entziehen wollte, ist ernstlicher Erwägung kaum werth.

Dagegen hat der Verfasser der Helachoth Gedaloth, Hilchoth soferim, p. 104 ed. Wien, den Kalender nicht gekannt und ihn für beseitigt gehalten; daher seine Annahme eines besonderen Verzeichnisses hasmonäischer Gedenktage, welche thatsächlich, mit den übrigen vereint, unseren Fastenkalender bilden. זקני ב"ש וב"ה כתבו מגלת תשמונאי ועד עכשיו לא עלה לדורות והם כתבו מגלת תענית \* \* \* ב"ד שלאחריהם



עמדו ונגנו. Merkwürdig, dass selbst Zunz den richtigen Sachverhalt nicht gemerkt hat, G. V. 128.

9

Die Missgunst wider die Schriftstellerei eroberte sich immer breiteren Boden, fand Ausdehnung und verschärfende Erweiterung und lastete schwer auf die geringen geistigen Bestrebungen, welche neben der Halacha ein karges Dasein behaupteten. Man zählte eben Alles zur Kategorie der mündlichen Lehre, und diese Auszeichnung drohte manchem Literaturzweig mit gänzlicher Vernichtung. Nun kam die Reihe bereits an die Bibelversionen, welchen gegen solche neue Rangirung manch gegründeter Einwand zu Gebote stand.

Der erste, der einen Schlag wider sie führte, war, so weit die Quellen sich verfolgen lassen, Gamaliel der Aeltere. Als man ihm ein aramäisches Targum zum Buche Hiob überbracht hatte, belegte er das Exemplar mit seinem Interdict, man liess es „versenken“. Sabbath 116 *a*. Nun scheint mir allerdings, dass hier eine besondere Rancune wider die gehassten Herodeer — denen der idumäische Held des Buches Hiob mit seiner auszeichnenden Frömmigkeit und Gunst bei Gott aus politischen Motiven willkommen war — mitgespielt haben dürfte. Nur in dieser Weise lässt sich erklären, dass dem Buche Hiob zuerst die Auszeichnung eines Targums geworden und dem confiscirten Exemplare bald andere folgten.

Die Bedenken gegen die Zulässigkeit schriftlicher Bibelversionen werden nunmehr verschiedentlich laut. Nur mit der Existenz der Septuaginta musste man sich abfinden. Dass sie nicht mehr confiscirbar war, darob empfand man Bitterkeit im Herzen und verwünschte



den Tag, an welchem sie geboren, gleich dem Tage des Egel. Allein was nützten die Klagen? Sie war nun einmal da, ein *fait accompli*, durch ihre immense Verbreitung auch ausserhalb der Schussweite. Ihre schädliche, antihalachische Exegese, ihre mannigfachen Missverständnisse, die vielen fälschenden Zusätze, die sie erfahren und welche später Justin Martyr Handhabe zu der sonderbaren Klage geworden: die Juden hätten gewisse Stellen aus dem Urtext der heiligen Schrift absichtlich ausgemerzt, — riefen schliesslich eine officielle, unter tanaitischer Aufsicht hergestellte, mit der Halacha conforme griechische Bibelübersetzung ins Leben. Wie hätte man nun den sinnlosen Widerspruch rechtfertigen können, der darin lag, die griechischen Uebersetzungen officiell herzustellen und das aramäische Targum zu verbieten?

Der Erfindungsgeist indess war unerschöpflich: „Nach sorgfältiger Untersuchung fand man, dass die Thora vollkommen correct in keine andere Sprache als in die griechische übersetzt werden könne.“ (Megilla jer. I. 9.) Wie das verstanden sein will, zeigt geistvoll Dr. M. Joël, „Blicke in die Religionsgeschichte“, p. 44 ff. Breslau 1880. In Berücksichtigung dieser Entdeckung war man geneigt, eine Ausnahme zu concediren, zu der man ohnehin gezwungen war.

So hatte eine umfassendere Uebersetzungsthätigkeit keinen fruchtbaren Boden gewinnen können; sie begegnete auf ihrem Wege mannigfachen Hindernissen und Hemmnissen. Ueber das Verhalten zu derselben schwankten die Anschauungen, wechselten die Meinungen in jeder Periode: zu einem officiellen, allgemein giltigen Verbote des Lehrhauses gegen sie ist es allerdings weder in der tanaitischen, noch in der amoräischen Zeit gekommen.



Weit in den Hintergrund trat die alte Schriftkunde vor der Erforschung und Durchbildung des alle Lebensverhältnisse regelnden mündlichen Gesetzes, welches fortan alle befähigten Geister in seinen Dienst spannte, den Scharfsinn anzog, den Ehrgeiz fesselte. Der gänzliche Zusammenbruch, die endgiltige Auflösung der staatlichen Verhältnisse, die Aufhebung des Altares und Tempeldienstes, hatte die Ansprüche des Priesteradels vernichtet, sadducäische Bestrebungen und Lehrmeinungen aus dem Gedankenkreis verschwinden lassen; die Führung und Leitung fiel von selbst und unbestritten den Schulen anheim, den einzigen Stätten nationaler Geistes-thätigkeit.

Der Name „Soferim“, welchen einst die Männer führten, die in der Erforschung, Verbreitung des nationalen Schriftthums ihre Lebensaufgabe gesehen, ward jetzt zum Anachronismus, die Träger der Halacha erachteten Schriftkunde und Schrifthätigkeit nicht als ihre Hauptstärke. Für sie musste eine neue Bezeichnung geprägt werden, conform dem mündlichen Studium. So entstand denn für die Pfleger der mündlichen Lehre die Bezeichnung „Tanaim“. Der chaldäische Bibelvertent Jonathan übersetzt ויספר ללבן mit ותני ללבן; für והגדת לבנך setzt er ותני עבדא; für ויתנהוין Hosea 2, 17 ויתתני לברך; Ex. 18, 8 ויספר משה setzt er ותני; vergl. auch Jud. 5, 11 לתנות; 11, 40 יתנו. Daher auch תנאי Verabredung; damit ist der sprachliche Gehalt der Bezeichnung „Tanaim“ charakterisirt als Gegensatz zu „Soferim“.



Man nannte sie hebräisch **שונים** oder **בעלי משנה** von **שנה** oder **שני**, was mit gleicher Prägnanz der Mündlichkeit der gepflegten Lehre Ausdruck gibt <sup>1)</sup>. So heisst es Mechilta Mischpatim: **יכול למדין**; **ולא שונים ת"ל שימה בפיהם**; ähnlich Erubin 54 b im Namen Akiba's: **עד שתהיי סדורה בפיהם**. Vergl. Sifré Deut. 34. Ein Gleiches Kidd. 30 a: **ושננתם שיהיי ד"ת מהודדין** בפ"ך.

Das innige Vertiefen in die alten Schriftdenkmäler des Volkes hatte aufgehört in erster Reihe verdienstvoll zu sein. (Vergl. Sabb. jer. 16, 1 u. a. H.) Die Geistes-schärfe und die Gedächtnisskraft gehörte der Halacha. So blieb es, bis die Reaction der Karäer auch den Geist innerhalb des Judenthums auf die Urquelle der Religion zurückgelenkt hat. Hingegen in den weitläufigen Controversen darüber, ob Nebela **מותר בהנאה** gedenkt keiner der hervorragenden Tanaiten, Ex. 21, 36, **והמת יהיי לו**. Für die Supposition, dass **כל היוצא למלחמת בית** wird als Belegstelle I. Sam. 17, 18 **ואת ערבתם תקח** herangezogen. Das betreffende Capitel berichtet von den Kriegen Saul's, nicht denen David's. Vergl. Aboth 4, 19, wo im Namen des Tanaiten Samuel ein Satz Prov. 24, 17. 18 und Jebamoth 24 b wo im Namen R. Assi's Prov. 4, 24 tradirt wird.

<sup>1)</sup> Vergl. Friedmann, Einleitung zur Mechilta; Oppenheim, Geschichte der Mischna, S. 9.